

Aktenzeichen: 4 AZR 782/77

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 4. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Erste Lehrassistentin); KSchG §§ 1, 2

Leitsätze: Wird eine medizinisch-technische Assistentin als Lehrassistentin gleichzeitig mit Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt beauftragt, ist sie Erste Lehrassistentin i.S. der VergGr. IV b Fallgruppe 14 BAT i.V. mit der Protokollnotiz Nr. 4. Nach den tariflichen Bestimmungen können auch mehrere Lehrassistentinnen als Erste Lehrassistentin beschäftigt werden; der Tarifvertrag sieht keine Beschränkung auf eine Lehrassistentin für die jeweilige Anstalt vor.



4 AZR 782/77

2 (3) Sa 982/76 Niedersachsen

Verkündet am
4. Juli 1979

gez. Regul,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. Juni 1977 - 2 (3) Sa 982/76 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit Oktober 1965 als Lehrassistentin an der Lehranstalt für medizinische Hilfsberufe in H beschäftigt. In dieser Lehranstalt werden in selbständigen Abteilungen Diätassistentinnen, Cytologie-Laborantinnen sowie medizinisch-technische Assistentinnen im Ausbildungszweig Laboratoriums-Assistentin und Radiologie-Assistentin ausgebildet. Jeder Abteilung steht ein Studienleiter vor. Die laufenden Geschäfte der einzelnen Abteilungen werden von dem Studienleiter mit Hilfe der bei den einzelnen Abteilungen vorhandenen Ersten Lehrassistentinnen erledigt.

Der Klägerin wurde ab Januar 1972 die Tätigkeit einer Ersten Lehrassistentin an der Abteilung für medizinisch-technische Assistentinnen übertragen. In dieser Abteilung war als weitere Erste Lehrassistentin Frau K , sowie im Ausbildungszweig Radiologie als Lehr-MTA Frau B tätig. In den anderen Abteilungen gab es jeweils nur eine Erste Lehrassistentin.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1975 teilte der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst mit, daß in der Abteilung für medizinisch-technische Assistentinnen ab 1. Juli 1972 jeweils nur eine medizinisch-technische Assistentin als Erste Lehrkraft im Ausbildungszweig für medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und eine medizinisch-technische Assistentin als Erste Lehrkraft im Ausbildungszweig für medizinisch-technische Radiologie-Assistentinnen beschäftigt werden könnten. Einem Antrag, im Ausbildungszweig für medizinisch-technische Laboratoriums-Assistentinnen neben der als Ersten Lehrkraft eingesetzten Frau K wegen der Größe dieses Ausbildungszweiges die Beschäftigung der Klägerin als zweite Erste Lehrkraft zuzulassen, könne aus tarifrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Daraufhin entzog das beklagte Land der Klägerin mit Schreiben vom 30. Juni 1975 die Leitungsaufgaben und sprach eine Änderungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

kündigung mit dem Ziel aus, die Klägerin in die VergGr. IV b Fallgr. 15 herabzugruppieren. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 9. Juli 1975 der Entziehung der Leitungsaufgaben widersprochen und zugleich das Angebot unter dem Vorbehalt angenommen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial gerechtfertigt sei.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß die Änderungskündigung vom 30. Juni 1975 sozial ungerechtfertigt sei. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Es ist der Auffassung, daß die Bestellung der Klägerin als Erste Lehrassistentin tariflich nicht zulässig sei, da in der Abteilung medizinisch-technische Assistentinnen bereits eine weitere Erste Lehrassistentin tätig sei. Im radiologischen Zweig übe Frau B die Tätigkeit einer Ersten Lehrassistentin aus und habe daher einen Anspruch auf tarifgerechte Eingruppierung. Seit Bestehen der Lehranstalt habe Frau B die gesamte fachtechnische Ausbildung der Assistentinnen auf radiologischem Gebiet geleitet. Die Klägerin habe zu keiner Zeit die Aufgaben einer Lehrassistentin in dem radiologischen Bereich wahrgenommen. Ihr fehlten insoweit die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, um den praktischen Unterricht in diesem Bereich zu erteilen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land sein Klageabweisungsbegehren weiter; die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die vom beklagten Land ausgesprochene Änderungskündigung gemäß §§ 2, 1 KSchG sozial nicht gerechtfertigt ist.

- 4 -



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Änderungskündigung sei nicht berechtigt, weil die Klägerin richtig in VergGr. IV a (Fallgr. 8) der Anl. 1 a Teil II D - Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen - zum BAT in der Fassung vom 5. August 1971 eingestuft sei, da die Lehrtätigkeit der Klägerin überwiege und ihr zu 40 % ihrer Gesamttätigkeit Leitungsaufgaben übertragen worden seien. Nach dem Wortlaut der Protokollnotiz Nr. 4 zur betreffenden Vergütungsgruppe sei die Teilung von Leitungsaufgaben einer Lehranstalt bzw. einer großen Abteilung und deren Übertragung auf mehrere Erste Lehrkräfte möglich. Die Entziehung der Leitungsaufgaben sei ohne sachlichen Grund erfolgt. Der Klägerin könne die Abwicklung des Haushaltsplanes auch für den Ausbildungszweig Radiologie belassen werden. Es sei nicht gerechtfertigt, daß die Klägerin der Lehrassistentin B weichen solle.

Diese Ausführungen sind in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob das Berufungsgericht den richtigen rechtlichen Maßstab angelegt und bei der Interessenabwägung den Sachverhalt vollständig und erschöpfend gewürdigt hat (ständige Rechtsprechung vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 626 BGB Änderungskündigung). Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts läßt derartige Rechtsfehler nicht erkennen.

Entgegen der Auffassung des beklagten Landes stellt die Tatsache, daß an der Abteilung für medizinisch-technische Assistentinnen im Ausbildungszweig Labor-MTA neben der Klägerin eine weitere Erste Lehrassistentin tätig ist, keinen Grund für eine betriebsbedingte Änderungskündigung dar. Die Klägerin ist in VergGr. IV a Fallgr. 8 der Anl. 1 a Teil II D - Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen zum Bundesangestelltentarifvertrag eingestuft worden. In diese Gruppe gehören medizinisch-technische Assistentinnen mit einer Tätigkeit der VergGr. IV b Fallgr. 14 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Von VergGr. IV b Fallgr. 14 werden medizinisch-technische Assistentinnen erfaßt, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind. Weder aus dieser Regelung noch aus der Protokollnotiz Nr. 4 zur VergGr. IV b Fallgr. 14, wonach Erste Lehrkräfte solche sind, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch Anordnung übertragen sind, kann geschlossen werden, daß nur eine Erste Lehrassistentin an einer Lehranstalt bzw. an den einzelnen Abteilungen einer Lehranstalt aus tariflichen Gründen tätig sein darf. Die Klägerin war vielmehr als Erste Lehrassistentin tarifgerecht eingestuft.

Eine Auslegung dieser Protokollnotiz allein dem Wortlaut nach führt für die entscheidungserhebliche Frage zu keinem eindeutigen Ergebnis. Der Revision ist zuzugeben, daß man aus dem Wortlaut d i e Leitungsaufgaben d e r Lehranstalt schließen könne, daß alle Leitungsaufgaben unteilbar nur von einer Kraft wahrgenommen werden dürfen. Bei dieser Formulierung gingen die Tarifvertragsparteien offensichtlich von der Vorstellung aus, daß eine kleinere Lehranstalt vorhanden ist, in der die Leitungsaufgaben unterstützend durch eine überwiegend unterrichtend tätige Angestellte ausgeübt wird. Für eine größere Lehranstalt weist die Revision jedoch selbst darauf hin, daß nach dem Wortlaut auch an den einzelnen Abteilungen der Lehranstalt jeweils eine Erste Lehrassistentin tätig sein dürfe. Der Wortsinn der Protokollnotiz läßt sich somit für eine Lehranstalt mit mehreren Abteilungen, wie im vorliegenden Falle, auch anders auslegen. Der Sinn und Zweck dieser tarifvertraglichen Regelung geht erkennbar dahin, daß der tarifliche Mindestvergütungsanspruch einer Lehrkraft dann höher sein soll, wenn sie a u c h Leitungsaufgaben einer Lehranstalt unter der Verantwortung des zuständigen Leiters miterledigt. Damit sollen diejenigen Angestellten, die zu ihrer Lehrtätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in einem nicht völlig unbeachtlichen Umfang zusätzliche Leitungsaufgaben als Verwaltungstätigkeiten übernehmen, höher vergütet werden. Werden also insbesondere in einer größeren Lehranstalt mehrere Lehrassistentinnen mit Leitungsaufgaben beschäftigt, gehört das jeweils zu den von ihnen auszuübenden Tätigkeiten und steht ihnen danach auch die Vergütung einer Ersten Lehrassistentin zu. Eine Beschränkung auf eine Beschäftigung von nur einer einzigen Ersten Lehrassistentin ist daher dem Tarifvertrag nicht zu entnehmen. Maßgeblich ist vielmehr allein die jeweilige Organisation. Innerhalb der dem Arbeitgeber obliegenden Organisationsmöglichkeiten können sowohl eine als auch mehrere Lehrassistentinnen mit zusätzlichen Leitungsaufgaben betraut werden. Werden dann wie im vorliegenden Falle vom Arbeitgeber wegen der Größe der Lehranstalt die von einem geschäftsführenden Leiter wahrzunehmenden Geschäfte auf die einzelnen Studienleiter der Abteilungen verteilt und liegen in diesen Abteilungen nochmals Untergliederungen nach Ausbildungszweigen vor, können daher in allen diesen Abteilungen und Untergliederungen Lehrassistentinnen mit Leitungsaufgaben betraut werden. Sie üben dann sämtlich die Tätigkeit einer Ersten Lehrassistentin aus, da es allein entscheidend darauf ankommt, ob die betreffende Angestellte in einem entsprechenden beachtlichen Umfang Leitungsaufgaben wahrnimmt. Da die Klägerin unstreitig solche Leitungsaufgaben bis zum Entzug dieser Tätigkeit aufgrund der Änderungskündigung zu etwa 40 % ihrer Gesamtarbeitszeit wahrgenommen hat, hatte sie auch tarifrechtlich Anspruch auf die Vergütung einer Ersten Lehrassistentin.

Völlig zutreffend wurde dementsprechend auch von der Beklagten der Klägerin gegenüber eine Änderungskündigung mit dem Ziele ausgesprochen, der Klägerin die Leitungsaufgaben zu entziehen. Mit Wegfall der Leitungsaufgaben entfällt auch der Anspruch auf die entsprechende tarifliche Mindestvergütung, so daß auch hinsichtlich der Herabgruppierung eine Änderungskündigung möglich ist. Das setzt jedoch in jedem Falle voraus, daß die Änderungskündigung wirksam und insbesondere sozial gerechtfertigt ist.



- 7 -

Insoweit hat das Landesarbeitsgericht jedoch angenommen, daß die Änderungskündigung des beklagten Landes sozial nicht gerechtfertigt sei und auch nicht im Hinblick auf den Entzug der Leitungsaufgaben gerechtfertigt werden könne. Es hat im Rahmen seiner Interessenabwägung festgestellt, daß für das beklagte Land kein Grund bestehe, die Leitungsaufgaben der Klägerin zu entziehen und diese auf die medizinisch-technische Assistentin B zu übertragen. Die Klägerin brauche nicht in der Abteilung Radiologie als Lehrkraft eingesetzt zu werden, wo ihr die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen fehlten. Wenn die Überwachung und die Abwicklung des Haushaltsplanes auch für den Ausbildungszweig Radiologie der Klägerin belassen werde, könne sie weiter die übertragenen Leitungsaufgaben sinnvoll erfüllen. Diese Würdigung ist rechtsfehlerfrei und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Jobs
Schmidt Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)